

Förderverein des Pfadfinderstammes St. Meinolfus
Rabenstraße 16, 44143 Dortmund

Satzung vom 12.11.2020

§1. Name, Sitz

Der Verein ist unter dem Namen: „Förderverein des Pfadfinderstammes St. Meinolfus Dortmund Wambel e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Der Sitz ist 44143 Dortmund, Rabenstraße 16.

§2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3. Zweck des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird durch das Sammeln von Geldspenden zur Unterstützung des Pfadfinderstammes St. Meinolfus zur Durchführung von Gruppenarbeit und Freizeiten und damit in Zusammenhang stehenden Anschaffungen verwirklicht.

§4. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§5. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§6. Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitarbeit erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.

§7. Mitgliedschaft

A

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist an die schriftliche Form gebunden und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

B

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet

§8. Beendigung der Mitgliedschaft

A

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

B

Der Austritt bedarf der schriftlichen Form gegenüber des Vorstandes und muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

C

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

D

Es gibt die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Bei der Fördermitgliedschaft handelt es sich um eine außerordentliche Mitgliedschaft, aus der keine weiteren Verpflichtungen für das Fördermitglied entstehen.

§9. Mitgliedsbeiträge

A

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beiträge sind für das ganze Jahr zu entrichten.

B

Der Mitgliedsbeitrag beträgt bei der Gründung 25 Euro/Jahr.

§10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ein Beirat.

§11. Mitgliederversammlung

A

Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an.

B

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Diese findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

C

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich per Brief, E-Mail und Fax unter Angabe von Gründen verlangt.

D

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Brief, E-Mail und Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

E

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

F

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

G

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

H

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstand und dem, von der Versammlung gewählten Protokollführer/in, zu unterzeichnen ist.

§12. Vorstand

A

Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretende/n Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten mehrheitlich.

B

Der Vorstand ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung zu führen.

C

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

D

Ein Mitglied des Vorstandes sollte gleichzeitig ein Vorstandsmitglied des Pfadfinderstammes St. Meinolfus Dortmund Wambel sein.

Er/Sie nimmt die Interessen des Pfadfinderstammes St. Meinolfus Dortmund Wambel wahr und ist Bindeglied zwischen dem Förderverein und dem Pfadfinderstamm.

E

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

F

Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu seiner Entlastung vorlegen.

G

Der Vorstand beantragt die Eintragung ins Vereinsregister und die Gemeinnützigkeitserklärung.

§13. Aufgaben der Mitgliederversammlung

A

Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht entgegen und entlastet den Vorstand.

B

Die Mitgliederversammlung wählt alle Vorstandsämter mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre. Die Wahl erfolgt per Handzeichen oder auf Antrag geheim.

C

Die Mitgliederversammlung wählt die zwei Kassenprüfer/in.

D

Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss von Mitgliedern bei grob vereinsschädigendem Verhalten.

E

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Satzung ändern, wobei der Vereinszweck und die Gemeinnützigkeit ausgeschlossen sind.

§14. Kassenprüfung

A

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/in. Eine Wiederwahl ist dabei zulässig.

B

Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§15. Beirat

A

Dem Beirat gehört ein Vertreter des Kirchenvorstandes der Gemeinde St. Meinolfus an.

B

Das Mitglied des Beirats wird von dem Kirchenvorstand für die Dauer von drei Jahren entsendet.

C

Der Beirat nimmt die Interessen der Kirchengemeinde St. Meinolfus Dortmund Wambel wahr und hat beratende Funktion. Er darf an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

§16. Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an den DPSG Stamm St. Meinolfus Dortmund Wambel. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwandt werden.

Dortmund, den 12.11.2020